

INHALT	SEITE
26. Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 28 „Nördlich der B 1“, 2. Änderung	71
27. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 42 „Nördlich des Afferder Weges“, 2. Änderung	77
28. Einzelsatzung zur Ergänzung der allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW der Kreisstadt Unna vom 28.06.2006 für straßenbauliche Maßnahmen im Industriepark Unna	80

26.

Bekanntmachung**Aufstellung und Öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 28
„Nördlich der B 1“, 2. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung des Gewerbebetriebs Strothmann sowie den Bau eines Radwegs zu schaffen, ist der Bebauungsplan Unna Nr. 28 mit der Bezeichnung „Nördlich der B 1“ gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

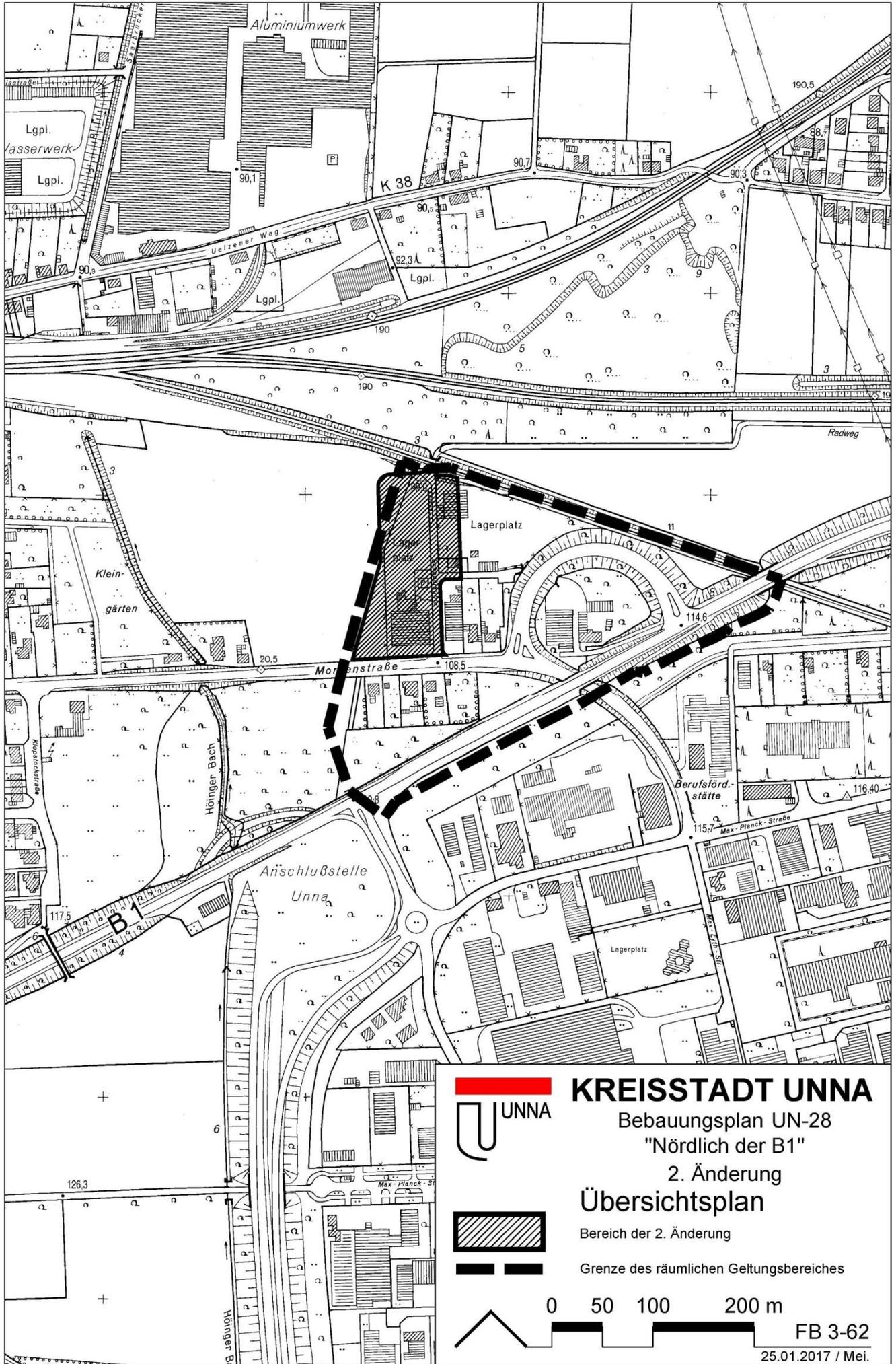
im Norden durch die Eisenbahnlinie Unna - Fröndenberg,

im Osten von einer gedachten Parallele in 20 m Entfernung zur östlichen Grenze der Schachtkuhle,

im Süden durch die Morgenstraße und die Schachtkuhle und

im Westen durch die westliche Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Unna Nr. 28,

zuzüglich einer ca. 1200 m² großen Außenbereichsfläche nordwestlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes UN Nr. 28.



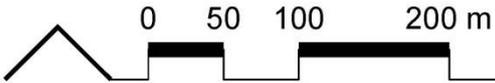
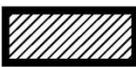
KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan UN-28
 "Nördlich der B1"
 2. Änderung

Übersichtsplan

Bereich der 2. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-62

25.01.2017 / Mei.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 26.04.2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 „Nördlich der B1“, 2. Änderung wird dahingehend geändert, dass eine ca. 6.500 m² große Fläche östlich angrenzend an den bisher festgelegten Geltungsbereich nunmehr mit einbezogen wird.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden von der Nordgrenze des Flurstücks 180 sowie der Südgrenze des Flurstücks 45 jeweils Flur 17, Gemarkung Unna, sowie der Eisenbahnlinie Unna-Fröndenberg,

im Osten teilweise von der Westgrenze des Flurstückes 192 der Flur 17, Gemarkung Unna,

im Süden teilweise von der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 190 der Flur 17, Gemarkung Unna und der Morgenstraße,

im Westen von einer Linie die im Abstand von rd. 18 m parallel zur Ostgrenze der Flurstücke 172 und 173 jeweils Flur 17, Gemarkung Unna, sowie einer Linie im Abstand von 50 m parallel zur Ostgrenze des Flurstücks 239, der Flur 17, Gemarkung Unna, sowie einer rechtwinkligen Abknickung auf den gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 177 und 181, Flur 17, Gemarkung Unna.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 28 „Nördlich der B1“, 2. Änderung ist mit der dazugehörigen Begründung und der Artenschutzprüfung gem. §§ 13a (2), 13 (2) Nr. 2 und 3 (2) BauGB öffentlich auszuliegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.
3. Ein Ausbau der restlichen Gemeindestraße „Schachtkuhle“ wird, vorausgesetzt es treten keine unvorhersehbaren Umstände ein, bis zum Jahr 2022 nicht erfolgen, sofern die 2. Änderung des B-Plans UN Nr. 28 bis Ende 2017 in Realisierung geht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 28 „Nördlich der B 1“, 2. Änderung inkl. Begründung und Artenschutzprüfung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

19.05.2017 bis einschließlich 19.06.2017

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 28 „Nördlich der B 1“, 2. Änderung inkl. Begründung und Artenschutzprüfung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

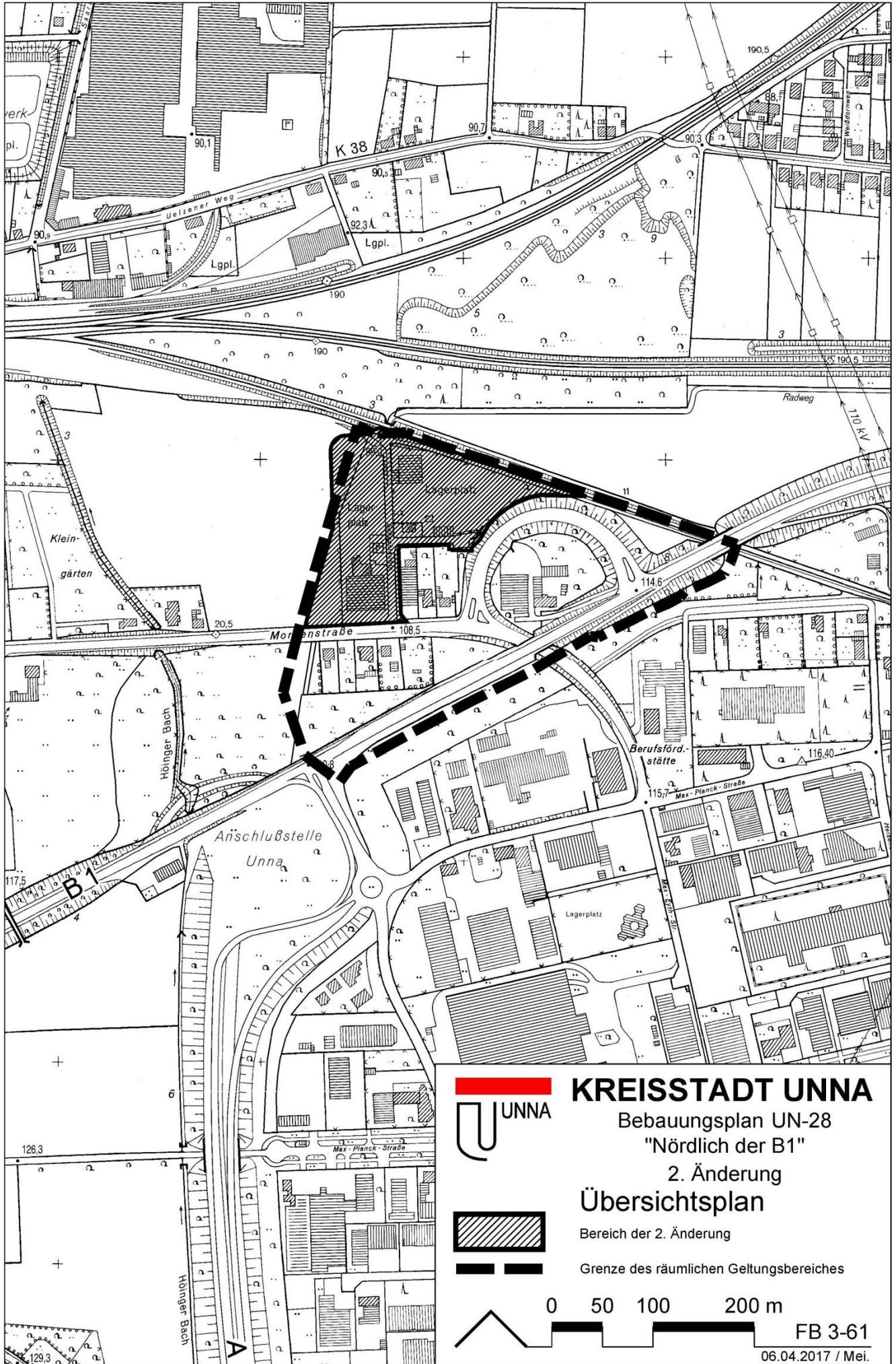
Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 11.05.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



KREISSTADT UNNA

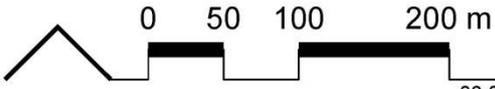
Bebauungsplan UN-28
"Nördlich der B1"

2. Änderung

Übersichtsplan

Bereich der 2. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

06.04.2017 / Mei.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 08.02.2017 und 26.04.2017 zur Aufstellung und Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 28 „Nördlich der B 1“, 2. Änderung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 11.05.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 12 – 26 / 12. Mai 2017

27.

Bekanntmachung**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 42
„Nördlich des Afferder Weges“, 2. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 26.04.2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Unna Nr. 42, 1. Änderung abweichende Erschließung von Baugrundstücken im nordwestlichen Bereich des Plangebietes zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 42 "Nördlich des Afferder Weges", 2. Änderung im beschleunigten Verfahren im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Unna Nr. 42 "Nördlich des Afferder Weges", 2. Änderung wird begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Vaersthausener Straße (Flurstück 934) und deren Verlängerung nach Westen, |
| im Westen | durch die südwestliche Grenze der Vaersthausener Straße und die westliche Grenze der Flurstücke 807 und 808, Flur 3, Gem. Unna, |
| im Süden | durch eine Parallele in ca. 15 m Entfernung zur nördlichen Grenze des Flurstückes 809, Flur 3, Gem. Unna, |
| im Osten | durch eine Parallele ca. 25 m westlich der Friedrich-Ebert-Straße. |

2. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom

19.05.2017 bis einschließlich 02.06.2017

informieren bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr).

Auf die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zur Planung zu äußern, wird hingewiesen.

Unna, den 11.05.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



KREISSTADT UNNA
 UNNA

Bebauungsplan UN-42
 "Nördlich des Afferder Weges"
 2. Änderung

Übersichtsplan
 Bereich der 2. Änderung

— — — — —
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 50 100 200 m

FB 3-61
 30.03.2017 / Stal

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 26.04.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplans Unna Nr. 42 „Nördlich des Afferder Weges“, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 11.05.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 12 – 27 / 12. Mai 2017

28. **Bekanntmachung**

Einzelatzung zur Ergänzung der allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW der Kreisstadt Unna vom 28.06.2006 für straßenbauliche Maßnahmen im Industriepark Unna vom 11.05.2017

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969, jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 28.06.2006 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 04.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

Das Satzungsgebiet erstreckt sich auf die Straßen im Industriepark Unna und ist näher in der anliegenden Karte bezeichnet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Anlagenbegriff

Es gilt der Anlagenbegriff aus § 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Kreisstadt Unna vom 28.06.2006. Der Umfang und die Ausdehnung einzelner Anlagen werden durch das jeweilige Bauprogramm bestimmt.

§ 3 Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) In Abweichung von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Kreisstadt Unna vom 28.06.2006 tragen die Beitragspflichtigen folgende Anteile am Aufwand für den Ausbau der Fahrbahn und der Oberflächenentwässerung:

- | | |
|-------------------------------|-------|
| 1. Anliegerstraßen: | 85 % |
| 2. Haupterschließungsstraßen: | 65 % |
| 3. Hauptverkehrsstraßen: | 45 %. |

(2) Die anrechenbare Breite der Fahrbahnen beträgt in Ansehung der im Industriepark Unna ausschließlich bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete (BP UN Nr. 26) 8,50 m.

§ 4 Erschließungseinheiten

(1) Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

(2) Die Erschließungseinheiten werden vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr im Bauprogramm festgelegt.

§ 5 Geltung der allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung

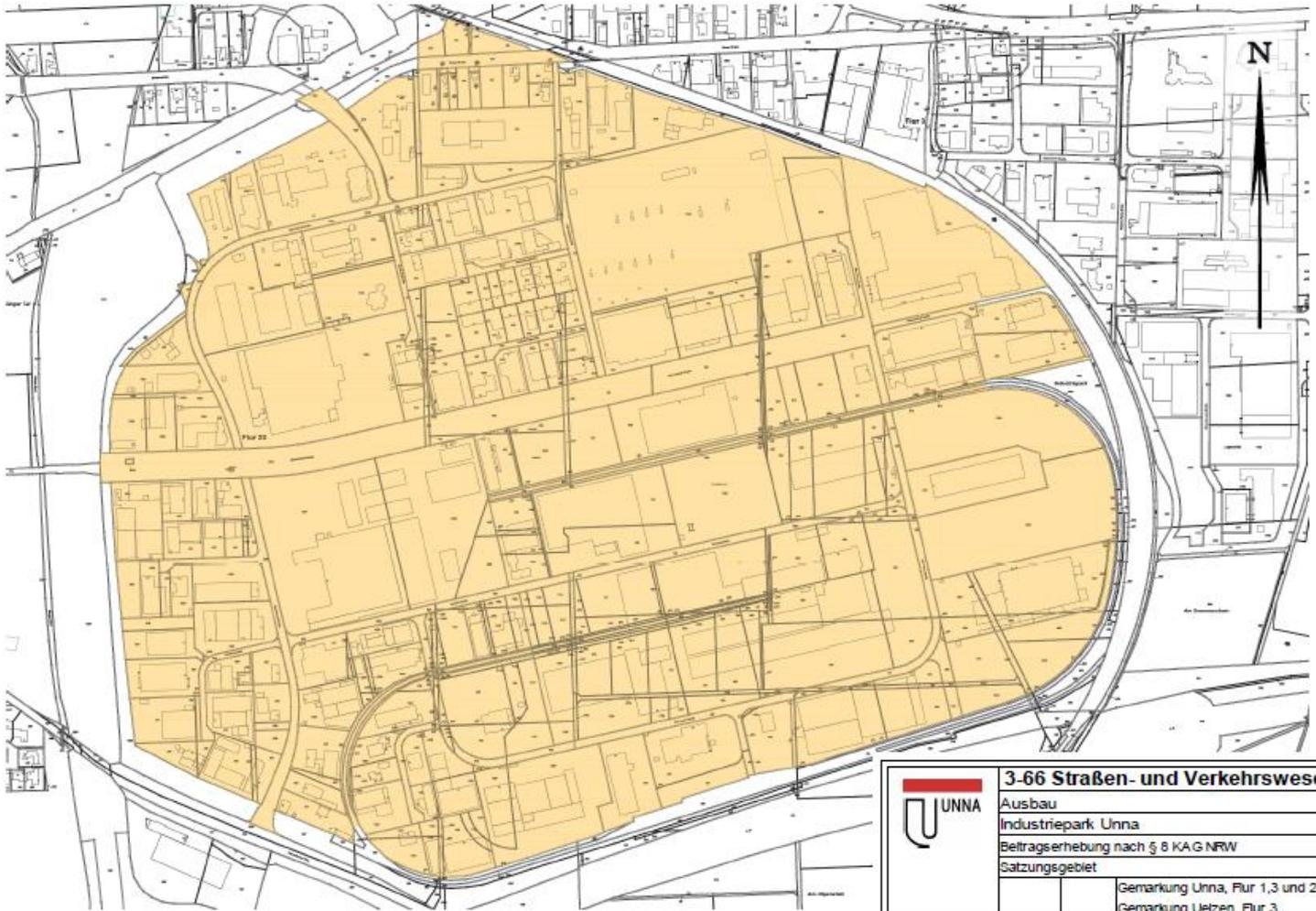
Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenbaubeitragssatzung der Kreisstadt Unna vom 28.06.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 11.05.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



	3-66 Straßen- und Verkehrswesen	
	Ausbau	
	Industriepark Unna	
	Beitragserhebung nach § 8 KAG NRW	
Satzungsgebiet		
	Gemarkung Unna, Flur 1,3 und 20	
	Gemarkung Uetzen, Flur 3	

Bekanntmachungsanordnung

Die Einzelsatzung zur Ergänzung der allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW der Kreisstadt Unna vom 28.06.2006 für straßenbauliche Maßnahmen im Industriepark Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 11.05.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 12 – 28 / 12. Mai 2017